



FAQ-Liste Anschlussvereinbarung/EckO für die Sekundarstufe I

Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW

Beiträge zur Qualitätsentwicklung in der Bezirksregierung Düsseldorf

1. Anschlussvereinbarung für die Sekundarstufe I

Wann muss die Anschlussvereinbarung erstmalig ausgefüllt werden?

Die Anschlussvereinbarung muss im zweiten Halbjahr der 9. Jahrgangsstufe ausgefüllt werden. Die Schulen werden über die Termine durch das MSW und die Bezirksregierung Düsseldorf informiert. Die Schulen bekommen für alle Schülerinnen und Schüler postalisch durch das MSW Formulare zugeschickt. Dies erfolgt Anfang Februar.

Was soll man tun, wenn die Formulare nicht ausreichen?

Die Anschlussvereinbarung steht zum Download auf der Internetseite <http://www.berufsorientierung-nrw.de> bereit und wurde den Schulen als PDF-Dokument durch die Bezirksregierung Düsseldorf zugeschickt.

Falls ein Paket nicht angekommen ist oder zu wenige Anschlussvereinbarungen in gedruckter Form vorliegen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Bezirksregierung Düsseldorf (oliver.decka@brd.nrw.de) auf.

Wie sollen Schulen die Maßnahme umsetzen?

Die Schulen setzen das Instrument „Anschlussvereinbarung“ nach Maßgabe der aktuell an die Schulen mitversandten Begleitschreiben (an Schulleitung und Eltern/Schülerinnen und Schüler) sowie die konkretisierenden Hinweise zur Anschlussvereinbarung (<http://www.berufsorientierung-nrw.de>) im Rahmen des schuleigenen Beratungs- und Förderkonzeptes um.

Welche Ziele werden mit der Anschlussvereinbarung verfolgt?

Der Berufs- und Studienorientierungsprozess verfolgt in der koordinierten Übergangsgestaltung das Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler eine Anschlussperspektive entwickeln und Brüche im Übergang von der Schule in Ausbildung oder Studium vermeiden.

In der Anschlussvereinbarung werden zwei wichtige Punkte festgehalten:

- Welche Entscheidung (zu diesem Zeitpunkt) für den Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung / in ein Studium getroffen und
- welcher nächste Schritt auf dem Weg zum (Wunsch-)Beruf geplant wird.



Wer füllt die Anschlussvereinbarung aus?

Die Anschlussvereinbarung wird in Verbindung mit einem individuellen vertraulichen Beratungsgespräch von allen Schülerinnen und Schülern der 9. Jahrgangsstufe ausgefüllt. Das Gespräch wird durch eine Lehrkraft in der Schule geführt.

Neben den Eltern können weitere Akteure bei der Anschlussvereinbarung mitwirken, sofern sie den einzelnen Jugendlichen in diesem Prozess begleiten (z. B. Berufsberatung, Berufseinstiegsbegleitung, Fachkräfte der Schulsozialarbeit, Jugendhilfe, Jugendberufshilfe). Deren Unterschriften sind nur dann erforderlich, wenn auch eine Beteiligung erfolgt.

Ist eine individuelle Beratung mit jeder Jugendlichen/jedem Jugendlichen notwendig oder kann man die Anschlussvereinbarung nicht auch im Klassenverband ausfüllen lassen und dann gesammelt unterschreiben?

Es muss ein individuelles Beratungsgespräch mit jeder Schülerin/jedem Schüler durchgeführt werden.

Das Beratungsgespräch im Zusammenhang mit der Anschlussvereinbarung steht in der Reihe der ab 8.1 bis 10.2 stattfindenden halbjährlichen individuellen Beratungsgespräche, die mit jeder Schülerin/jedem Schüler durchgeführt werden müssen. Mit der Anschlussvereinbarung wird eine vorläufige Zwischenbilanz des bisherigen Berufs- und Studienorientierungsprozesses gezogen.

Dies kann nicht im Gruppengespräch im Klassenverband geschehen, sondern muss in einem Einzelberatungsgespräch mit jedem Jugendlichen durchgeführt werden.

Die Länge eines Beratungsgesprächs ist nicht vorgegeben. Sie wird je nach Beratungssituation sehr unterschiedlich ausfallen.

Wie können die Gespräche organisiert werden?

Die Organisation der Gespräche liegt bei der einzelnen Schule. Einen pädagogischen Rahmen können Schülersprechstage / Beratungstage, Beratungsgespräche im BOB oder Laufbahngespräche geben.

Hier ist die Zukunftskonferenz aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis als Durchführungsbeispiel zu nennen (<http://www.rbk-direkt.de/zukunftskonferenzen.aspx>).

Die außerschulischen Akteure wie z.B. die Agentur für Arbeit müssen bei gewünschter Teilnahme rechtzeitig über die Terminplanung der Beratungsgespräche informiert werden.

Welcher zeitliche Rahmen ist vorgesehen?

Es gibt keine Vorgaben für den zeitlichen Rahmen der Beratungsgespräche im Zusammenhang mit der Anschlussvereinbarung.

Der zeitliche Rahmen richtet sich immer nach den Erforderlichkeiten im Einzelfall und ist sehr stark variierend nach individuellen Beratungsbedarfen.



Wer sollte die Beratungen durchführen, welche Voraussetzung/Qualifikation ist dafür notwendig?

Grundsätzlich eignen sich aufgrund ihrer Ausbildung alle Lehrkräfte hierzu. Der bekannte BO-Erlass 12-21 Nr.1 stellt dies ebenso dar, wie der Erlass zur Beratungstätigkeit von Lehrkräften BASS 12-21 Nr. 4.

In der Regel werden vor allem die Lehrkräfte diesen Part übernehmen, die hinreichend Gelegenheit zum Kennenlernen der entsprechenden Jugendlichen hatten und sie im Berufs- und Studienorientierungsprozess begleitet haben. Es ist notwendig, die Jugendlichen nicht nur fachlich, sondern auch im Hinblick auf die sonstige Persönlichkeitsentwicklung und insbesondere im Hinblick auf ihre Talente und Fähigkeiten einschätzen zu können und diese Einschätzung in Beziehung zur Berufs- und Studienorientierung stellen zu können.

Wie können Eltern konkret einbezogen werden?

Die Eltern werden im Beratungsprozess beteiligt:

„Die Eltern/ Erziehungsberechtigten werden hierbei einbezogen. Sie unterschreiben neben der/dem Jugendlichen und der Lehrkraft, dass sie an dem Beratungsprozess (einer Anschlussvereinbarung) teilgenommen haben und sich ihre Beiträge in der Anschlussvereinbarung widerspiegeln.“

Bei Eltern-Informationsveranstaltungen /Elternsprechtagen sollte zunächst die Funktion der Anschlussvereinbarung erläutert werden.

Soll die Arbeitsagentur einbezogen werden?

Ja, die Agentur für Arbeit ist der wichtigste Kooperationspartner der Schule bei der Beratung im Bereich Übergang Schule-Beruf.

Die Einbeziehung ist von dem Einverständnis der Jugendlichen abhängig, da es sich bei der Beratung der Agentur für Arbeit um ein freiwillig zu wählendes Angebot handelt.

Am Gymnasium wird eine Beteiligung der Berufsberatung i.d.R. in der Jahrgangsstufe 9.2 nur dann notwendig sein, wenn absehbar ist, dass nach Vollendung der Vollzeitschulpflicht/ Klasse 10 eine Ausbildung angestrebt wird.

Für den in der Anschlussvereinbarung unter Punkt 3 aufgeführten Zwischenschritt „Berufliche Qualifikation“ ist im Formular eine Beratung durch die Agentur für Arbeit als notwendig aufgeführt worden. An Gymnasien beginnt die Studien- und Berufsberatung der Agentur für Arbeit erst in der Oberstufe. Soll dieser Zwischenschritt auch von Gymnasien ausgefüllt werden?

Die Zwischenschritte sind nicht in ihrer Summe alle auszufüllen, sondern beziehen sich auf die individuellen Übergangswege der Jugendlichen. An Gymnasien wird der Zwischenschritt „Höherwertiger Schulabschluss“ der entscheidende Punkt sein. Der Zwischenschritt „Berufliche Qualifikation“ wird nur bei Schüler/innen eine Rolle spielen.



len, die nicht in die Oberstufe wechseln und eine weitere berufliche Orientierung benötigen.

In diesen individuellen Fällen sollte dem Jugendlichen rechtzeitig am Gymnasium eine Beratung durch die Agentur für Arbeit vorgeschlagen und mit der zuständigen Beratungsfachkraft abgestimmt werden.

Wo wird die Anschlussvereinbarung aufbewahrt?

Sie verbleibt bei den Schülerinnen und Schülern und kann im Portfolioinstrument aufbewahrt werden.

2. Eckdatenonline-Erfassung (EckO)

Was ist EckO und wie steht es im Zusammenhang mit der Anschlussvereinbarung?

EckO ist eine Onlineplattform. EckO umfasst die statistische Erfassung einzelner Merkmale aus der Anschlussvereinbarung. In EckO geben die Jugendlichen anonymisiert in der Schule in einen Onlinefragebogen ihre nächsten geplanten Schritte auf dem Weg zu ihrem Berufsziel ein. So können die Akteursgemeinschaft im Rahmen des Landesvorhaben KAOA mit den kommunalen Koordinierungsstellen auf der Grundlage dieser anonymisierten Daten die Anschlussangebote planen.

Werden die EckO-Ergebnisse auf der Ebene der Schule veröffentlicht?

Nein, die Ergebnisse werden nur auf der Ebene der einzelnen Kommune bezogen auf die Schulformen veröffentlicht.

Sind die Lehrkräfte verpflichtet, EckO auszufüllen?

Die Lehrkräfte füllen EckO nicht selbst aus, sondern EckO wird auf freiwilliger Basis durch den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin online ausgefüllt. Dies soll im schulischen Rahmen geschehen und durch eine Lehrkraft angeleitet werden.

Die auf EckO eingetragenen Daten werden für die weitere regionale Arbeit benötigt, um die Angebotsstruktur für das Übergangssystem zu planen.

Daher ist die Akteursgemeinschaft der Kommunalen Koordinierung auf die bei den Schülerinnen und Schülern werbende Unterstützung der Schulen zum freiwilligen Ausfüllen der Onlineabfrage angewiesen.